

brikstädten nicht so ausfallen, wie angedeutet wurde, und gebe zu bedenken, daß die Art und Weise, in der die Wahlen durch geheime Abstimmung erfolgen, es durchaus nicht wahrscheinlich macht, daß darauf sich einwirken lasse. Dann muß ich noch bemerken, daß die Fabrikarbeiter in der großen Mehrzahl weder active, noch passive Wahlfähigkeit haben. Hiernach dürfte der geehrte Abgeordnete mir das Recht lassen, an dem Vorhandensein eines Abhängigkeitsverhältnisses, wie er es voraussetzt, zu zweifeln.

Abg. Oberländer: Wenn der geehrte Abg. Claus entgegnet hat, daß die Fabrikarbeiter von den Fabrikherren nicht abhängig seien, so hat er Etwas behauptet, was der Widerlegung gar nicht bedarf; denn das Abhängigkeitsverhältniß des Lohnarbeiters zum Gewerbsherrn ist offenbar. Ich will in dieser Beziehung nur auf Etwas hinweisen. Als im Jahre 1831 im Großherzogthume Baden eine Gemeindeordnung berathen wurde, entspann sich in der Kammer darüber ein Streit, ob man in den Städten einen Wahlcensus einführen und die Wahlberechtigung an den Besitz eines gewissen Vermögens knüpfen solle. Die Kammer entschied sich endlich dagegen. Allein gerade die freisinnigsten Mitglieder der Kammer erklärten, daß bei mangelndem Census die Selbstständigkeit der Wahlen gefährdet und dem Reichen ein zu großer Einfluß gegeben würde; denn nach der Natur der Dinge sei der Arme dem Einfluß des Reichen preisgegeben. Und hierbei nahm man vorzugsweise auf die nämlichen Verhältnisse Bezug, die von mir bemerkt, von dem geehrten Abgeordneten aber verneint worden sind. Wenn übrigens unter den Fabrikarbeitern viele sind, welche weder active, noch passive Wahlrecht haben, so kommen diese hier nicht in Betracht; haben sie es aber, so sind sie nichts weniger, als selbstständig.

Abg. Schäffer: Der Abgeordnete, welcher zuletzt sprach, hat geäußert, daß ich behauptet hätte, daß, wenn man den Gemeindegliedern die Wahl anvertraue, dies dem gleich wäre, als ob sich die Gemeinderäthe aus sich selbst ergänzen wollten. Das ist mir nicht eingefallen; ich habe diese Aeußerung bloß in anderer Beziehung gethan, in der, wo ein Abgeordneter so weit ging, darauf anzutragen, daß die ganzen Wahlen in die Hände der Gemeinden gelegt werden, und da äußerte ich, daß wir dem Schritte sehr nahe wären, daß die Wahlhandlung in der Art stattfände, wie früher bei den Stadträthen, die sich selbst ergänzten. Uebrigens ist es mir nicht ganz klar, wie der Abgeordnete vor mir behaupten kann, daß durch die Concurrenz der Obrigkeiten die Freiheit der Gemeinden beschränkt werde. Die Obrigkeit hat sich in die Wahl nicht einzumischen; aber das wird er mir zugestehen müssen, daß bei den Wahlen die Formalitäten derselben gehörig zu beobachten sind. Darüber, daß Obrigkeiten sich in die Wahlen eingemischt hätten, habe ich keine Erfahrung gemacht; beklagen würde ich es, wenn der geehrte Abgeordnete entgegengesetzte Erfahrungen gemacht haben sollte.

(Staatsminister v. Könneritz tritt in den Saal.)

Abg. Blüher: In Beziehung auf den Gemeindevorstand,

dem, wie es scheint, die Leitung der Wahlhandlung überlassen werden soll, kann ich nicht aufmerksam genug machen, daß dieser bei Gemeindewahlen als Partei erscheint, die Obrigkeit aber als neutral dasteht. Ich glaube aber zugleich, daß rücksichtlich der Kosten eine nothwendige Beschränkung erfolgen muß. Es ist schon aufmerksam gemacht worden, daß der Dirigent der Gemeindeobrigkeit allein protokolliren und nicht noch einen Actuar mitbringen soll. Außerdem werden noch Copialgebühren und Botenlöhne angerechnet. Die Copialien könnten recht gut bis auf die Hälfte des vollen Satzes reducirt werden, und was die Botenlöhne betrifft, so ist es nicht nothwendig, daß die Obrigkeit einen vom Wahlversammlungsort entfernt wohnenden Gerichtsdieners adhibirt, sondern es könnte die Bestellung und Einhandigung der Stimmzettel dem Localrichter überlassen werden. Uebrigens trete ich ganz dem Antrage des Abg. Sani bei.

Abg. Scholze: Ein früherer Sprecher meinte, daß es nicht ginge, es in den Landgemeinden ebenso, wie in den Städten zu halten, indem die Gemeinderäthe nicht vollständig neutral seien. Nun muß ich mir da eine Frage erlauben: Ist es in den Städten etwas Anderes? Sind die Stadträthe in den Städten nicht auch Bürger und sind sie nicht ebenfalls, wie in den Landgemeinden, durch die Wahl ihrer Mitbürger aus ihnen selbst hervorgegangen? Bleibt sich es da nicht gleich? Ich muß mir auch die Bemerkung erlauben, daß es im Großherzogthume Hessen, in Württemberg, in Baden keine Städteordnung, keine Landgemeindeordnung gibt. Da gibt es nur eine Gemeindeordnung, in welcher die Rechte für Stadt und Land ganz gleichgestellt sind, und insbesondere sind dort die Rechte der Landgemeinden bedeutend weiter ausgedehnt, als bei uns.

Abg. Blüher: Ich habe dem Abgeordneten zu erwiedern, daß der Stadtrath nicht als Partei erscheint, sondern als Organ der Staatsgewalt.

Abg. Dehme: Obwohl ich anfangs der Meinung war, daß es besser sei, die Leitung der in Frage stehenden Wahlen der Obrigkeit auch ferner zu überlassen, so war es doch der Kostenpunkt, da man fast aller Orten darüber Klage führen hört, der auch mich bestimmte, theilweise der geehrten Deputation beizutreten. Meine Meinung stimmt so ziemlich mit der Ansicht des Abg. Haden überein. Nur in einem Punkte weicht sie davon ab, insofern ich wünsche, daß die Wahl, welche man den Vertretern der Landgemeinden überlassen will, bloß auf die Ausschusspersonen sich beschränke, dagegen die Wahl der Gemeindevorstände und der Gemeindevorstände fernerhin unter der Leitung der Obrigkeit nach dem Wunsche des Gemeinderaths entweder am Orte selbst, oder an der betreffenden Gerichtsstelle wie früher geschehe. Was das Erste betrifft, die Leitung der Wahl der Ausschusspersonen und Führung der Protokolle, so sollte ich meinen, daß es unbedenklich sei, daß man sie, um dadurch den alle zwei Jahre wiederkehrenden nicht unbedeutenden Kostenpunkt zu beseitigen, dem Gemeinderathe überlasse, welchem man ja auch die